

Ehrenordnung des TV 1877 Mannheim-Waldhof

§ 1 Personenkreis

Der Turnverein 1877 Mannheim-Waldhof e.V. (TVW) kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den TVW folgende Personen und Institutionen ehren:

- a.) Mitglieder des TVW
- b.) Mitarbeiter des TVW
- c.) Privatpersonen und Institutionen, die sich um die Förderung des TVW bzw. deren Mitglieder in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 2 Arten der Auszeichnungen

Der TVW verleiht folgende Auszeichnungen:

- a.) Der/Die Sportler/in des Jahres und die Mannschaft des Jahres
- b.) Die bronzene Ehrennadel
- c.) Die silberne Ehrennadel
- d.) Die goldene Ehrennadel
- e.) Das Lorbeerblatt in Bronze
- f.) Das Lorbeerblatt in Silber
- g.) Das Lorbeerblatt in Gold
- h.) Die Ehrenmitgliedschaft
- i.) Der Ehrenvorsitz
- j.) Der goldene Ehrenring

§ 3 Antrag auf Ehrung

Jedes Mitglied, jede Abteilung und jeder Mitarbeiter des TVW ist berechtigt einen Antrag auf Ehrung einer der unter §1 genannten Personen oder Institutionen zu stellen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Eine Ausnahme bildet die Ehrung zum/r Sportler(in) und Mannschaft des Jahres: Hier kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr ausschließlich von den Abteilungen des TVW abgegeben werden.

§ 4 Entscheidungsrichtlinien

- 1.) Zum/r Sportler(in) und Mannschaft des Jahres kann ernannt werden, wer im vergangenen Kalenderjahr herausragende sportliche Leistungen erbracht hat, oder sich in anderer Weise um den TVW verdient gemacht hat.
- 2.) Die bronzene (silberne, goldene) Ehrennadel erhält jedes Mitglied für seine 10-jährige (25-jährige, 40-jährige) ununterbrochene Mitgliedschaft.
- 3.) Das Lorbeerblatt in Bronze (Silber, Gold) kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, wenn eine oder mehrere folgender Bedingungen erfüllt sind:
 - 10 (15, 20) Jahre aktive Mitarbeit im engeren Abteilungsvorstand bzw. 8 (12, 15) Jahre Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins.
 - Mehrjähriger (langjähriger, jahrzehntelanger) außerordentlicher Einsatz für eine Abteilung oder den Gesamtverein.
 - Herausragende sportliche Leistungen auf Kreis- oder Bezirksebene (Bezirks- oder Landesebene, Landes- oder Bundesebene)

- 4.) Die Ehrenmitgliedschaft kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, welche Träger der goldenen Ehrennadel und des Lorbeerblatts in Gold ist und sich gemäß §3, 4.) der Satzung um die Förderung des Vereins und des Sports in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- 5.) Zur/m Ehrenvorsitzende/n kann jedes Mitglied des TVW ernannt werden, wenn es mindestens zwei Wahlperioden als Vereinsvorsitzender tätig war.
- 6.) Den goldenen Ehrenring kann einem Mitglied des TVW verliehen werden, wenn es sich in ganz besonderer Weise jahrzehntelang um das Wohl des TVW verdient gemacht hat. Voraussetzung ist in der Regel die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Entscheidungsgremien

- 1.) Über die Verleihung der Lorbeerblätter, sowie der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2.) Über die Verleihung des Titels Sportler/in und Mannschaft des Jahres, sowie des goldenen Ehrenrings entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3.) Über die Benennung zum/r Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Es wird jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 6 Verleihung

- 1.) Die bronzene Ehrennadel wird durch den Abteilungsleiter oder durch einen seiner Stellvertreter an das entsprechende Mitglied in einem würdigem Rahmen verliehen.
- 2.) Alle anderen Auszeichnungen erfolgen durch den Vorsitzenden des TVW oder durch einen seiner Stellvertreter vorzugsweise anlässlich von Mitgliederversammlungen.
- 3.) Der goldene Ehrenring kann nur anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 4.) Alle Auszeichnungen werden im Informationsorgan des TVW veröffentlicht.

§ 7 Aberkennung von Auszeichnungen

Alle Auszeichnungen mit Ausnahme der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit aberkannt werden, wenn sich der Betroffene in schwerwiegender Weise vereinschädigend verhalten hat, insbesondere wenn Vergehen nach § 7 der Satzung vorliegen.

Durch den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4, 3.) der Satzung verfallen automatisch alle Auszeichnungen bis auf eventuelle Ehrennadeln.

§ 8 Anhang

- 1.) Die Geschäftsstelle führt über alle verliehenen Auszeichnungen eine Liste.
- 2.) Die Kosten für die Verleihung trägt der TVW.
- 3.) Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.) Diese Ehrenordnung wurde mit Beschluss des Gesamtvorstands des TVW am 25.03.99 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 25.03.99 in Kraft.